

## Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH

### Netznutzungsentgelte Strom 2023

gültig ab: 01.01.2023

#### Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	<b>21,93</b>	<b>5,37</b>	<b>131,04</b>	<b>1,01</b>
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	<b>30,06</b>	<b>5,96</b>	<b>139,49</b>	<b>1,59</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>38,53</b>	<b>6,62</b>	<b>136,27</b>	<b>2,72</b>

#### Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h € / (kW / a)	200 - 400 h € / (kW / a)	400 - 600 h € / (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	<b>54,88</b>	<b>65,86</b>	<b>76,83</b>
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	<b>69,69</b>	<b>83,63</b>	<b>97,57</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>93,64</b>	<b>112,37</b>	<b>131,10</b>

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitraum und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

#### Zeitlich hohe Leistungsaufnahme <sup>1)</sup> - Monatsleistungspreissystem <sup>2)</sup>

Entnahme aus:	Monats- leistungspreis € / (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)*	<b>21,84</b>	<b>1,01</b>
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	<b>23,25</b>	<b>1,59</b>
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	<b>22,71</b>	<b>2,72</b>

\*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag (1,50 %) erhöht.

#### Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	<b>24,00</b>	<b>8,62</b>
Speicherheizung*	<b>0,00</b>	<b>2,25</b>
Unterbrechbare sonstige Versorgungseinrichtungen (wie Wärmepumpen)*	<b>0,00</b>	<b>4,25</b>
Elektromobilität*	<b>0,00</b>	<b>2,25</b>

\*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählerpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

#### Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

##### Zählpunkte mit Leistungsmessung

Monatliche Bereitstellung der Messdaten

	MSB € / a
Mittelspannung (einschließlich Umspannung von Hoch- auf Mittelspannung)	<b>251,18</b>
Niederspannung (einschließlich Umspannung von Mittel- auf Niederspannung)	<b>251,18</b>

##### Zählpunkte ohne Leistungsmessung\*

	MSB € / a
Eintarifzähler	<b>8,08</b>
Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)	<b>13,79</b>
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	<b>44,28</b>

\*Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

## Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2023

gültig ab: 01.01.2023

### Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zusatzgeräte und Leistungen	MSB €/ a	MSB €/ Vorgang
Schaltgerät für Tarifschaltung bzw. Rundsteuerempfänger	15,00	
Telekommunikationseinrichtung durch NB mit Automatischer Ablesung	60,00	
Wandlersatz Mittelspannung	163,26	
Wandlersatz Niederspannung	18,00	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung		k.A.

### Sonstige Entgelte

Blindstrom <sup>3)</sup>	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq 50$ % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,00
Sonderleistungen	€/ Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	63,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	63,50
Erfolgslose Unterbrechung	47,70
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	k.A.
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	k.A.
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	91,00
Verzugskosten pauschal	5,00

### Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl	
	< 25.000 Cent / kWh	< 100.000 Cent / kWh
Tarifkunden	1,32	1,59
Schwachlastregelung	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

<sup>1)</sup> Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

<sup>2)</sup> Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

<sup>4)</sup> Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt lediglich auf Basis einer im Einzelfall getroffenen einvernehmlichen Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG (Offshore-Haftungsgrundlage) sowie gem. § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**